



# Regierung der Oberpfalz

## Amtsblatt

60. Jg. Nr. 16 / 11. Okt. 2004

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Schmidmühlen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schmidmühlen vom 16. September 2004 Az. 230-1443 R/St 12 . 61

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein vom 16. September 2004 Az. 230-1443 R/St 14 ..... 62

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Hagelstadt über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hagelstadt vom 16. September 2004 Az. 230-1443 R/St 13 ..... 63

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Rain über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Atting vom 17. September 2004 Az. 230-1443 R/St 16 ..... 63

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Rain über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aholing vom 17. September 2004 Az. 230-1443 R/St 15 ..... 64

#### Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries ..... 65

#### Personalnachrichten

Nachruf von Herrn Peter Hahnel ..... 66

### Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Schmidmühlen über die kommunale Verkehrs- überwachung im Gebiet des Marktes Schmidmühlen vom 16. September 2004 Az. 230-1443 R/St 12

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 02./05. August 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schmidmühlen amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 03. September 2004 Az. 230-1443 R/St 12 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 16. September 2004  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

### Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schmidmühlen

Die Stadt Regensburg  
vertreten durch Herrn Gruber, Leitender Rechtsdirektor  
und  
der Markt Schmidmühlen  
vertreten durch Herrn Braun, Erster Bürgermeister  
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

#### Zweckvereinbarung

##### § 1

##### Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und der Markt Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 - GVBl S. 727, BayRS 454-1-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Der Markt Schmidmühlen überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Schmidmühlen auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

##### § 2

##### Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3****Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4****Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,  
den 02. August 2004  
Stadt Regensburg

Gruber  
Leitender Rechtsdirektor

Schmidmühlen,  
den 5. August 2004  
Markt Schmidmühlen

Braun  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Regensburg und der  
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein  
über die kommunale  
Verkehrsüberwachung im Gebiet der  
Gemeinde Ihrlerstein  
vom 16. September 2004  
Az. 230-1443 R/St 14**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein (Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. Juli/18. August 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein amtlich bekannt. Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 03. September 2004 Az. 230-1443 R/St 14 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 16. September 2004  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein**

Die Stadt Regensburg  
vertreten durch Herrn Gruber, Leitender Rechtsdirektor  
und

der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein  
vertreten durch Herrn Schlamminger, Gemeinschaftsvorsitzender  
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) fol-  
gende

**Zweckvereinbarung****§ 1****Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Ihrlerstein (Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 - GVBl S. 727, BayRS 454-1-1 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Ihrlerstein) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2****Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3****Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4****Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,  
den 30. Juli 2004  
Stadt Regensburg

Gruber  
Leitender Rechtsdirektor

Ihrlerstein,  
den 18. August 2004  
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein

Schlamminger  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Regensburg und der  
Gemeinde Hagelstadt  
über die kommunale  
Verkehrsüberwachung im Gebiet der  
Gemeinde Hagelstadt  
vom 16. September 2004  
Az. 230-1443 R/St 13**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Hagelstadt (Landkreis Regensburg) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 02./17. August 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hagelstadt amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 03. September 2004 Az. 230-1443 R/St 13 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 16. September 2004  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Gemeinde Hagelstadt**

Die Stadt Regensburg  
vertreten durch Herrn Gruber, Leitender Rechtsdirektor  
und

die Gemeinde Hagelstadt  
vertreten durch Herrn Haimerl, Erster Bürgermeister  
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-  
gende

**Zweckvereinbarung**

**§ 1**

**Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Hagelstadt (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 - GVBl S. 727, BayRS 454-1-1 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Gemeinde Hagelstadt überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Hagelstadt auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2**

**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3**

**Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4**

**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,  
den 02. August 2004  
Stadt Regensburg

Hagelstadt,  
den 17. August 2004  
Gemeinde Hagelstadt

Gruber  
Leitender Rechtsdirektor

Haimerl  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Regensburg und der  
Verwaltungsgemeinschaft Rain  
über die kommunale  
Verkehrsüberwachung im Gebiet der  
Gemeinde Atting  
vom 17. September 2004  
Az. 230-1443 R/St 16**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 13./24. August 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Atting amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 15. September 2004 Az. 230-1443 R/St 16 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 17. September 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## **Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Atting**

Die Stadt Regensburg  
vertreten durch Herrn Gruber, Leitender Rechtsdirektor  
und  
die Verwaltungsgemeinschaft Rain  
vertreten durch Herrn Wagner, Gemeinschaftsvorsitzender  
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

### **Zweckvereinbarung**

#### **§ 1**

##### **Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Atting (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 - GVBl S. 727, BayRS 454-1-1 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Rain (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Atting) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Atting auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### **§ 2**

##### **Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

#### **§ 3**

##### **Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,  
den 13. August 2004  
Stadt Regensburg

Gruber  
Leitender Rechtsdirektor

Rain,  
den 24. August 2004  
Verwaltungsgemeinschaft Rain

Wagner  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Rain über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aholting vom 17. September 2004 Az. 230-1443 R/St 15**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 13./24. August 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aholting amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 15. September 2004 Az. 230-1443 R/St 15 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 17. September 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## **Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aholting**

Die Stadt Regensburg  
vertreten durch Herrn Gruber, Leitender Rechtsdirektor  
und  
die Verwaltungsgemeinschaft Rain  
vertreten durch Herrn Wagner, Gemeinschaftsvorsitzender  
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

### **Zweckvereinbarung**

#### **§ 1**

##### **Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Aholting (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 - GVBl S. 727, BayRS 454-1-1 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Rain (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Aholting) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Aholting auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.



**§ 2**

**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3**

**Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4**

**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,  
den 13. August 2004  
Stadt Regensburg

Rain,  
den 24. August 2004  
Verwaltungsgemeinschaft Rain

Gruber  
Leitender Rechtsdirektor

Wagner  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Rechtsverordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung zur Errichtung eines  
Sonderpädagogischen Förderzentrums  
Eichstätt und zur übergangsweisen  
Errichtung einer Schule zur  
(individuellen) Lernförderung in der  
Stadt Beilngries  
vom 21. Juli 2004  
Nr. 540.3-5304-EI-1/03  
vom 17. September 2004  
Nr. 530.6-5302-49**

**Auf Grund von**

Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlassen die Regierungen von Oberbayern und der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung der Oberpfalz über die Errichtung eines Sonderpädago-

gischen Förderzentrums in der Stadt Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries vom 10. Juni 1998 und 29. Juni 1998 erhält folgende Fassung:

**§ 1**

Im Landkreis Eichstätt wird ein „Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt“ errichtet:

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen für Kinder mit Sprachbehinderungen, Sprachauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1, 1A (soweit erforderlich) und 2
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer besonderen Behinderung, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen; soweit Bedarf auch Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6, die nach dem sonderpädagogischen Hauptschullehrplan unterrichtet werden
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen umfanglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschule
6. Mobile Sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten
7. Klassen in den Krankenhäusern des Einzugsgebietes und Klassen für Kranke, soweit Bedarf
8. Hausunterricht, soweit Bedarf

**§ 2**

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt umfasst aus dem Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern):

Das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Stadt Beilngries und der Märkte Dollnstein, Kinding, Kipfenberg, Mörsheim, Nassenfels, Titting und Wellheim sowie der Gemeinden Adelschlag, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Egweil, Hitzhofen, Pollenfeld, Schernfeld und Walting.

Dazu für die Jahrgangsstufen 1 – 4 ohne die Bereiche des § 1, Nr. 3, das Gebiet des Marktes Altmannstein und der Gemeinde Mindelstetten.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 – 9 ohne die Bereiche des § 1, Nr. 3, das Gebiet des Marktes Gaimersheim und der Gemeinde Eitensheim sowie vom Gebiet des Marktes Altmannstein das Gebiet des Sprengels der Volksschule Pondorf (Grundschule).

**§ 3**

- (1) Zum Sonderpädagogischen Förderzentrum Eichstätt gehört die Außenstelle Beilngries.

Sie umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
  2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1, 1A (soweit erforderlich) und 2
  3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen umfanglich und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind
  4. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen
  5. Mobile Sonderpädagogische Hilfen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in den Kindergärten
  6. Hausunterricht
- (2) Ihr Sprengel umfasst zusätzlich zu dem in § 3 aufgeführten Sprengel aus dem Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern)

aus dem Landkreis Neumarkt i. d. OPf. (Regierungsbezirk Oberpfalz):

Für die Jahrgangsstufen 1 – 4:

1. Das Gebiet der Stadt Berching.
2. Die Stadtteile Ambergerhof, Arnsdorf, Blauhof, Eichelhof, Einsiedel, Grögling, Hallenhausen, Marthof, Mühlthal, Ottmaring, Tögging, Vogelthal und Zell der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl.

#### § 4

- (1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:  
„Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt mit Außenstelle Beilngries“
- (2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Eichstätt mit Außenstelle Beilngries ist der Landkreis Eichstätt.

#### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2002 in Kraft.

München, 21. Juli 2004  
Regierung von Oberbayern

Regensburg, 17. September 2004  
Regierung der Oberpfalz

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Nachruf

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,  
Ltd. Baudirektor a.D.

### Herr Peter Hahnel

am 25. August 2004 im 70. Lebensjahr.

Herr Hahnel war bei uns seit 01. Januar 1994 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende April 2000 als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 410 – Hochbau beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Oktober 2004

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer  
Personalratsvorsitzender